

## Information zum Einsatz von Filmen und Computerspielen im Schulunterricht

Bildträger wie Filme oder Computerspiele dürfen nach dem Jugendschutzgesetz Minderjährigen grundsätzlich in der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, sie wurden von den Obersten Landesjugendbehörden durch eine Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle für eine bestimmte Altersgruppe freigegeben oder es handelt sich um reine Info/- oder Lehrprogramme.

Die Alterskennzeichnung der Obersten Landesjugendbehörden erfolgt für Filme durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), für Computerspiele durch die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK).

Dies sind die Kennzeichen der FSK:



Dies sind die Kennzeichen der USK:



Filme oder Computerspiele dürfen Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die benannte Personengruppe das auf dem FSK- oder USK-Kennzeichen befindliche Alter erreicht hat. Jedoch handelt es sich bei der Vorführung eines Films oder Spiels im Schulunterricht nicht um ein Vorführen in der Öffentlichkeit, da die Schülerinnen und Schüler als Mitglieder eines Klassenverbandes oder einer Jahrgangsstufe durch persönliche Beziehung untereinander verbunden sind.

Filme und Computerspiele, die „**ab 0**“ oder „**ab 6**“ Jahren freigegeben sind, können unbedenklich im Unterricht gezeigt werden.

Filme und Computerspiele, die die FSK- oder USK-Kennzeichen „**ab 12**“ oder „**ab 16**“ aufweisen, dürfen Schülerinnen und Schülern erst dann im Unterricht gezeigt werden, wenn diese das entsprechende Alter erreicht haben.



Sollten einzelne Schülerinnen und Schüler der Klasse das entsprechende Alter noch nicht erreicht haben, wird in jedem Fall empfohlen, das schriftliche Einverständnis der Eltern einzuholen und die Schulleitung darüber zu informieren.

Filme und Spiele mit den gesetzlichen FSK- oder USK-Alterskennzeichen „**keine Jugendfreigabe**“/„**ab 18**“ dürfen minderjährigen Schülerinnen und Schülern nicht zugänglich gemacht werden. Hier besteht das Verbot des Zugänglichmachens grundsätzlich, unabhängig davon, ob dies in der Öffentlichkeit oder im „privaten Bereich“ passiert. Wer gegen dieses Verbot verstößt, begeht eine Tat, die als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann (§ 28 Abs. 4 JuSchG).

Im „privaten Bereich“ und auch in der Schule gilt dieses Verbot jedoch nicht, wenn die Personensorgeberechtigten (z.B. Eltern) ihr Einverständnis dazu erklärt haben, dass dem/der Minderjährigen der Film oder das Spiel gezeigt wird. Das Einholen einer Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten im Einzelfall ist hier jedes Mal neu zwingend erforderlich.

Vorsicht ist geboten bei Filmen und Spielen, die keine FSK- oder USK-Alterskennzeichen aufweisen. **Nicht gekennzeichnete** Filme und Spiele dürfen Minderjährigen nicht zugänglich gemacht werden. Solche Medien könnten indiziert, schwer jugendgefährdend oder sogar strafrechtlich relevant sein.

Durch die BPjM **indizierte** Filme oder Spiele dürfen Minderjährigen im Unterricht nicht vorgeführt werden. Auch eine Einwilligung seitens der Personensorgeberechtigten ist dann nicht gültig. Eine Zuwiderhandlung kann als Straftat nach § 27 Abs. 1 JuSchG mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe geahndet werden.

Ebenfalls als nicht gekennzeichnet gelten Filme und Spiele, die vor Einführung des Jugendschutzgesetzes (01.04.2003) mit den damaligen Kennzeichen FSK „nicht freigegeben unter 18 Jahren“ bzw. USK „nicht geeignet unter 18 Jahren“ versehen wurden. Auch diese Medien könnten indiziert sein.

Die BPjM veröffentlicht die Gesamtliste der indizierten Trägermedien vierteljährlich in ihrem amtlichen Mitteilungsblatt „BPjM-Aktuell“. Die Publikation wird auf Anfrage an Schulen kostenlos abgegeben. Sie können aber auch über das allgemeine Email-



Postfach der BPjM (info@bpjm.bund.de) oder telefonisch (0228/9621030) bei der BPjM nachfragen, ob ein bestimmter Film oder ein bestimmtes Spiel indiziert ist.

**Fazit:**

Bevor Sie einen Film oder ein Computerspiel im Unterricht vorführen, achten Sie auf die Alterskennzeichen von FSK und USK! Es sollten nur altersgerechte Filme oder Spiele im Unterricht gezeigt werden. Sofern Sie im Einzelfall von der Altersfreigabe abweichen möchten, weil einzelne Schüler und Schülerinnen die Altersgrenze (12 oder 16 Jahre) noch nicht erreicht haben, holen Sie die schriftliche Einwilligung der Eltern ein. Nicht gekennzeichnete Filme oder Spiele dürfen Minderjährigen im Unterricht nicht gezeigt werden.

Ob das Vorführen ohne Einverständniserklärung der Eltern eine Ordnungswidrigkeit nach dem Jugendschutzgesetz darstellt, wird in der Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich bewertet, so dass das Einholen einer schriftlichen Einverständniserklärung möglichen Problematiken vorbeugt.

Berlin, Mai 2015

*An diesem Merkblatt haben mitgewirkt:*

*BPjM, FSK, USK, Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK und der USK*